

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5897 —

Betr.: Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig zur Zensurierung mündlicher Leistungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran-Simmert, Matthes (Grüne) vom 11. 4. 1986

Mit der Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig „Zensurierung mündlicher Leistungen“ für Haupt- und Realschulen vom 30. 1. 1986 werden in zehn Punkten Grundsätze für die Zensurengebung aufgestellt, die nach Ansicht von Praktiker/innen einige Schwierigkeiten bereiten. Auch zu den wiederholt geäußerten Ansprüchen der Landesregierung, die Flut der Erlasse und Verfügungen solle abgebaut und eingedämmt werden, um die pädagogische Freiheit von Lehrer/innen nicht weiter einzuschränken, wird ein Widerspruch gesehen.

In der Verfügung werden für jedes Fach mindestens vier Noten für mündliche bzw. fachspezifische Leistungen gefordert. Bis zu zwei Noten können, außer in Deutsch, Englisch, Mathematik und Französisch, kurze schriftliche Lernkontrollen sein (Absatz 3). Die Noten sollen keine punktuelle Leistungsmessung sein, sondern den Ablauf des Lernprozesses einbeziehen (Absatz 4), eine Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen sein (Absatz 5), keine abgefragten Lernkontrollen wie Vokabeln, Formeln, Geschichtszahlen sein (Absatz 7).

Die Noten sollen in den Schulen jederzeit für den/die Schulleiter/in zugänglich festgehalten werden (z. B. im Klassenbuch).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurden die bisherigen Vorschriften zur Zensurengebung geändert?
2. Bedeutet Absatz 3 der Verfügung, daß kurze schriftliche Lernkontrollen in Deutsch, Englisch, Mathematik und Französisch nicht mehr in mündliche Leistungsbewertungen einfließen dürfen?
3. Wie stellt sich die Landesregierung die Praktikabilität der Absätze 4 und 5 vor? Sollen je eine Zensur am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Lernprozesses gegeben werden, die dann zu einer mündlichen Leistungsbewertung zusammengezogen werden?
4. Bedeutet Absatz 5, eine Note soll eine Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen sein, so daß bei einer Klassenstärke von 25 Schüler/innen für eine Note z. B. drei Einzelleistungen, also $3 \times 25 = 75$, bei mindestens vier Noten im Halbjahr $75 \times 4 = 300$ Noten pro Halbjahr für eine Klasse gesammelt werden müssen?
5. Wie stellt sie sich diese Zensurengebung in einem „Einstundenfach“ mit 20 Stunden pro Halbjahr (900 Minuten, also drei Minuten pro Einzelleistung) vor? Zu welcher Zeit sollen Lehrer/innen bei dieser Aufteilung Unterricht machen?

6. Hält sie die Verfügung für eine Verbesserung der Chancen von Schüler/inne/n, bessere Noten zu erhalten, insbesondere unter Berücksichtigung von Absatz 7?
7. Sieht sie in dieser Form der Zensurenggebung eine angemessene Lösung, um Beschwerden oder Widersprüchen am Zustandekommen von Zeugnisnoten zu begegnen? Welche Konsequenzen werden gezogen, wenn die Zensuren Eltern und Schüler/innen nicht einsichtig sind? Wer entscheidet bei Widersprüchen über die Zensur?
8. Wann gedenkt sie, die Verfügung aufzuheben?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/5897 —

Hannover, den 26. 5. 1986

Zu 1:

Allgemeine Vorschriften zur Zensurenggebung werden vom Kultusministerium erlassen. Verfügungen einer dem Kultusministerium nachgeordneten Behörde wie der Bezirksregierung Braunschweig können vom Kultusministerium erlassene Vorschriften nicht ändern, sondern nur interpretieren und erläutern. Um eine solche Interpretation und Erläuterung handelt es sich bei der Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 30. 1. 1986.

Zu 2:

Nein. Die Nummer 3 der Verfügung ist mißverständlich formuliert. Auch in den Langfächern sind Lernkontrollen, die zwar schriftlich durchgeführt werden, sich in der Art der Durchführung aber nicht von entsprechenden mündlichen Lernkontrollen unterscheiden (z. B. sog. Vokabeltests), zulässig und können in die Bewertung der mündlichen Leistungen einbezogen werden.

Satz 3 der Nr. 3 der Verfügung enthält im übrigen versehentlich hinter dem Wort „Note“ den Zusatz „für mündliche bzw. fachspezifische Leistungen“. Der Satz muß lauten: „In jedem Fach sind i. d. R. mindestens vier Noten festzuhalten.“ Dabei ist vor allem an die Kurzfächer gedacht, in denen nach der Nr. 6.3 der Grundsätze für die Arbeit in der Hauptschule und der Realschule vom 6. 6. 1978 zwei kurze schriftliche Lernkontrollen zulässig sind, die durch mindestens zwei mündliche Noten ergänzt werden sollten.

Zu 3:

Die Absätze 4 und 5 der Verfügung erinnern an wichtige und bewährte Grundsätze der Benotung: Der Lehrer soll sich bei der Leistungsbewertung nicht auf zufällige und willkürliche Abfrageergebnisse stützen, sondern den Prozeßcharakter des Lernens berücksichtigen. Die in Satz 2 enthaltene Frage ist daher mit Nein zu beantworten.

Zu 4:

Nein. Ich verweise auf den zweiten Teil der Antwort zu 2 und auf die Antwort zu 3.

Zu 5:

Ein-Stunden-Fächer sind Ausnahmen, für die Nr. 3 Satz 3 der Verfügung ausdrücklich nicht gilt:

Zu 6:

Der Inhalt der Verfügung ist erkennbar darauf ausgerichtet, den Lehrern bei der sachgemäßen Erteilung von Zensuren Hilfen zu geben. Die Landesregierung begrüßt diese Absicht; es kann nicht darum gehen, nur die Zahl der erteilten guten Noten zu erhöhen oder zu senken.

Zu 7:

Hilfen für die sachgemäße Leistungsbewertung sind grundsätzlich geeignet, Anlässe für Beschwerden von Schülern und Eltern im Bereich der Leistungsmessung zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung sind dabei Offenheit und Klarheit über die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilung (vgl. Nr. 1.1 des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen für die Zeugniserteilung in den allgemeinbildenden Schulen“ vom 20. 7. 1973 — SVBl. S. 218). Schüler und Eltern können sich über Zensuren formlos beschweren. Ist eine Zensur für die Frage der Versetzung oder des Abschlusses entscheidend, so können die Eltern des betroffenen Schülers förmlichen Widerspruch einlegen. Über Beschwerde und Widerspruch entscheidet das Schulaufsichtsamt. Gegen den Widerspruchsbescheid können die Eltern vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Zu 8:

Eine Notwendigkeit, die Verfügung aufzuheben, besteht nicht. Das Kultusministerium hat die im Zusammenhang mit der Verfügung entstandenen Fragen mit der Bezirksregierung Braunschweig geklärt.

Mit den zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung hat ein Gespräch über Mißverständnisse stattgefunden, die nach Herausgabe der Verfügung an einigen Schulen entstanden sind. Diesen Mißverständnissen wird in geeigneter Weise, z. B. durch Behandlung des Themas „Leistungsbewertung“ auf Dienstbesprechungen mit Schulleitern und Dezernenten der unteren Schulbehörden entgegengetreten.

In Vertretung
Schaede